

# **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „In der Grunzke“**

vom 21.09.2005

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40/05 vom 13.10.2005, S. 442

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) sowie aufgrund §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Die in der Oberaue in den Gemarkungen Wenigenjena und Wöllnitz gelegene Feuchtbrache mit Hochstaudenfluren und auwaldähnlichen Gehölzstrukturen wird unter der Bezeichnung „In der Grunzke“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 3,84 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke: Gemarkung Wenigenjena, Flur 1, Flurstück 7 (Teilfläche), 8/3, 10/3 und 6 (Teilfläche), Gemarkung Wenigenjena, Flur 3, Flurstück 12/9 (Teilfläche) und 12/4 (Teilfläche), Gemarkung Wöllnitz, Flur 2, Flurstück 6/1 (Teilfläche), 63/16 (Teilfläche), 125/3, 126/4, 127, 128, 129/4 (Teilfläche), 130 (Teilfläche), 131, 132/4, 133/4, 134/4 und 135/4.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 2.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, Leutragraben 1, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzinhalt, Schutzzweck**

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch Reste eines einstmals die gesamte Saaleaue umfassenden Feuchtbiotopkomplex aus Feuchtbrache, Hochstaudenfluren und Auwald. Er beherbergt eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet ist Überschwemmungsraum der Saale, einer Reihe von Quellaustritten im östlich angrenzenden FND „In den Bornwiesen“ und stellt einen wichtigen Trittstein zum westlich angrenzenden FND „Sachsen-sümpfe“ dar. Im Rahmen des Grüngürtels entlang der Stadtrodaer Straße hat es eine wichtige ökologische und landschaftsprägende Funktion innerhalb des LSG „Oberaue“.

- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
1. die Feuchtbrache mit den Hochstaudenfluren und bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und ihre natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
  2. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und -gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere hoch schutzwürdige Fledermausarten, zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
  3. die Feuchtbrache und die sich zu Auwald entwickelnden Gehölzstrukturen als Lebensraum, Rastplatz für den Vogelzug, Brutstätte und Nahrungsgebiet für schutzwürdige Vogelarten zu erhalten und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
  4. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem die Feuchtbrache und die sich zu Auwald entwickelnden Gehölzstrukturen als Refugial- und Trittsteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
  5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes im Bereich des Parks, der durch großflächige Nutzungsstrukturen (Sportstätten) geprägt ist, zu erhalten.

### § 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn diese sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Gewässer oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur nachteilig zu verändern,
8. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
14. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
15. Flächen umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
17. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Licht- bildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. Haveriemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen; Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

#### **§ 5 Befreiung**

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

# H 12

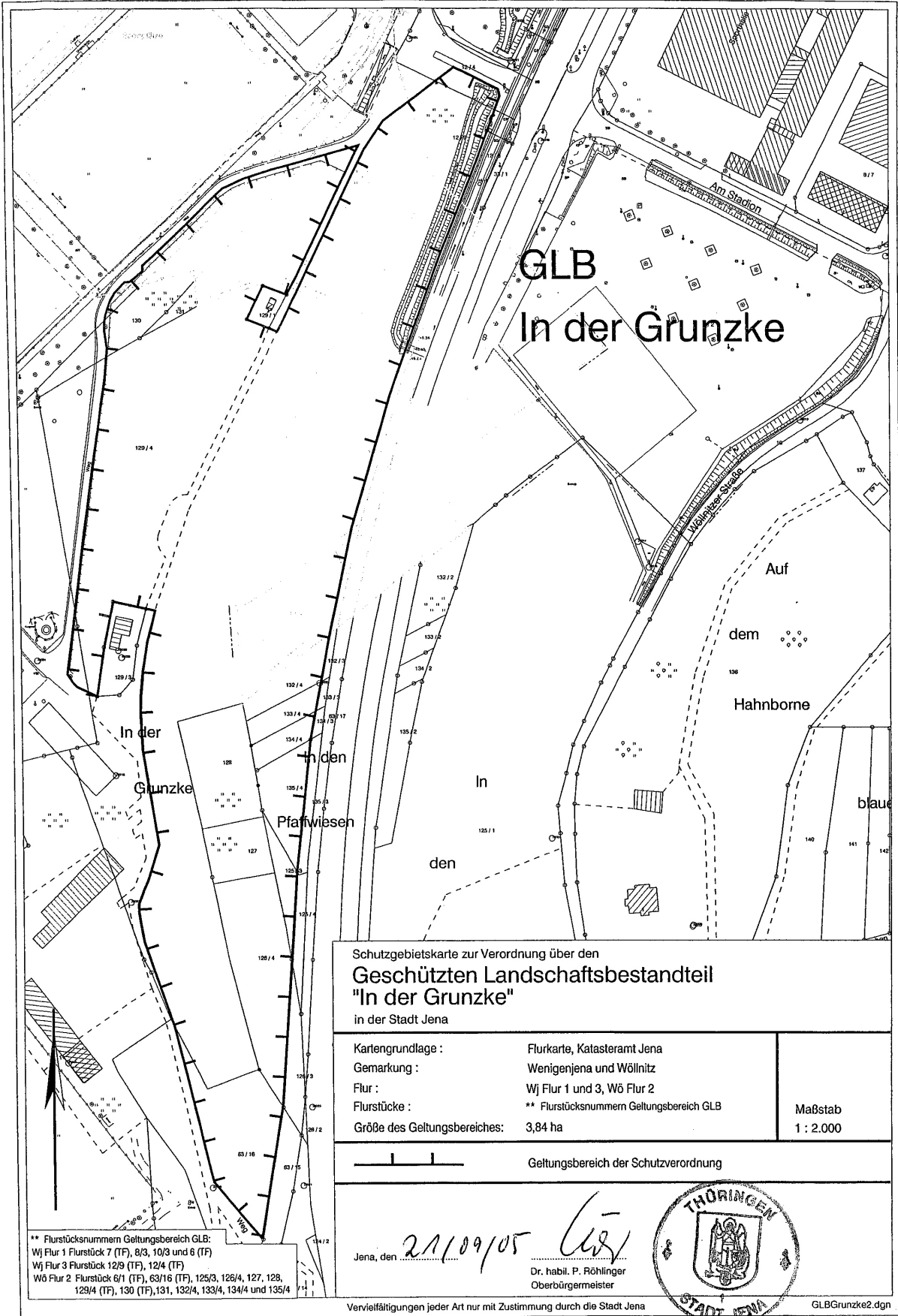
---

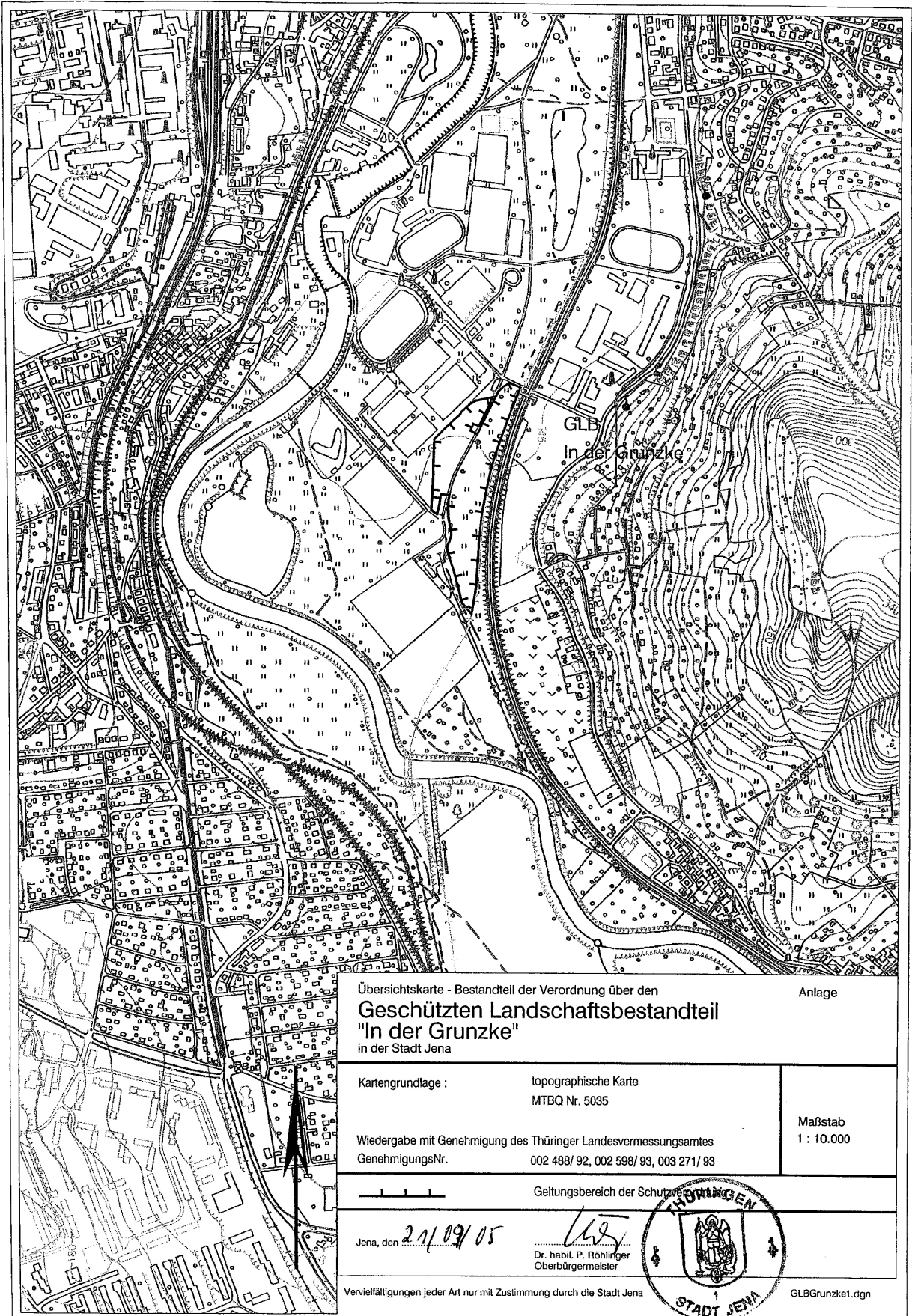
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 7** **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Jena über den geschützten Landschaftsbestandteil „In der Grunzke“ vom 02.06.1995 außer Kraft.





Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den  
**Geschützten Landschaftsbestandteil**  
 "In der Grunzke"  
 in der Stadt Jena Anlage

Kartengrundlage :	topographische Karte MTBQ Nr. 5035	Maßstab 1 : 10.000
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes GenehmigungsNr.	002 488/ 92, 002 598/ 93, 003 271/ 93	
Geltungsbereich der Schutzverordnung		
Jena, den <u>21/09/05</u>	 Dr. habil. P. Röhlinger Oberbürgermeister	

Vervielfältigungen jeder Art nur mit Zustimmung durch die Stadt Jena GLBGrunzke1.dgn